



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nr.: 2/046/2018

öffentlich

Datum: 21.11.2018

Produkt: 2001 Haushaltswesen und
Finanzplanung

Finanzen

Auskunft erteilt: Ulrich Kinner

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
04.12.2018	Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
10.12.2018	Verwaltungsausschuss
18.12.2018	Rat der Stadt Nienburg/Weser

Sachbetreff:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Finanzielle Auswirkungen:

Verfahrensvorlage gem. § 128 f. NKomVG ohne direkte finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Sachdarstellung:

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat über die Jahresabschlüsse bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und erteilt gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung. Mit der Entlastungserteilung billigt der Rat nachträglich die Haushaltsführung der Verwaltung im abgelaufenen Haushaltsjahr 2017.

Der Beschlussfassung über den Jahresabschluss geht die Feststellung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Bürgermeister (§ 129 Abs. 1 NKomVG) und ihre Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§§ 155 Abs. 1 und 156 Abs.1 NKomVG) voraus.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 hat der Bürgermeister am 05.06.2018 festgestellt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 schließt mit folgendem Prüfungsschlussvermerk ab:

Unter Beachtung der Ausführungen und Feststellungen des Schlussberichts vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Nienburg. Eine Entlastungsempfehlung durch das RPA ist nach der Rechtslage in Niedersachsen zwar nicht vorgesehen, jedoch hat das RPA nach seinen Feststellungen keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG durch den Rat.

Im Übrigen wird auf die der Vorlage Nr. 2/045/2018 – Beschluss des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 – sowie auf die Jahresabschlussunterlagen 2017 hingewiesen.

